

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Wohnbaugenossenschaft Taminatal» besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Wohnbaugenossenschaft befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Die Wohnbaugenossenschaft widmet ihre Tätigkeit der Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus in der Gemeinde Pfäfers, der den Wohnbedürfnissen entspricht und diesen dauernd der Spekulation entzieht. Die Tätigkeit der Wohnbaugenossenschaft ist nicht gewinnstrebig.

Die Wohnbaugenossenschaft erstellt und vermietet preisgünstige Wohnungen. Sie kann zu diesem Zweck unbebaute und bebaute Liegenschaften und Baurechte erwerben und belasten.

II Allgemeine Grundsätze

Art. 4 Beteiligungen

Die Wohnbaugenossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben.

III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Wohnbaugenossenschaftsanteil übernimmt (Mitgliedschaftsanteil).

Die Mitgliedschaft ausländischer Staatsangehöriger untersteht den Einschränkungen durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses der Verwaltung. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht die Ablehnung auch dann nicht zu begründen, wenn der/die Kandidat/in bereits Mieter/in oder Untermieter/in einer Wohnbaugenossenschaftswohnung ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Wohnbaugenossenschaftsanteile. Vorbehalten bleibt Art. 10 der Statuten.

Art. 6 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 15 der Statuten.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der Wohnbaugenossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen, so insbesondere bei der Kündigung des Mietvertrages auf das Ende der mietrechtlichen Kündigungsfrist.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Wohnbaugenossenschaft gefasst ist, kann ein freiwilliger Austritt nicht mehr erfolgen.

Art. 8 Tod

Stirbt ein Mitglied, das Mieter einer Wohnung der Wohnbaugenossenschaft gewesen ist, kann der/die im Haushalt lebende Ehe- bez. Lebenspartner/in soweit er/sie nicht bereits Mitglied der Wohnbaugenossenschaft ist, die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen und gegebenenfalls dessen/deren Mietvertrag übernehmen.

Andere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen können mit Zustimmung des Verwaltunges Mitglied der Wohnbaugenossenschaft werden und einen Mietvertrag abschliessen.

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung aus der Wohnbaugenossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der wohnbaugenossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Wohnbaugenossenschaft;
- b) Missachtung der Pflicht, selber in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben;
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebots bei Unterbelegung oder bei einem Beschluss über Umbau der betreffenden Liegenschaft.

Dem oder der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung vorauszugehen, ausser wenn diese nutzlos ist oder die mietrechtliche Kündigung nach Art. 257 f Abs. 4 OR erfolgt.

Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert drei Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 10 Erwerb von Anteilen

Jede Verpfändung oder sonstige Belastung von Wohnbaugenossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglied der Wohnbaugenossenschaft sind, ist ausgeschlossen.

Die Übertragung von Anteilen von einem Wohnbaugenossenschaftsmitglied auf das andere benötigt, ausgenommen bei der Übertragung unter Ehepartnern, die Zustimmung der Verwaltung.

IV Finanzielle Bestimmungen

Wohnbaugenossenschaftskapital

Art. 11 Neue Liegenschaften

Im Regelfall unterbreitet die Ortsgemeinde des Liegenschaftsstandortes der Verwaltung der Wohnbaugenossenschaft ein Kaufangebot mit Ausbauwünschen und einer groben Kostenschätzung.

Der Kauf- und Ausbauentscheid liegt bei der Wohnbaugenossenschaft.

Bei Interesse arbeitet die Wohnbaugenossenschaft ein Bauprojekt mit Projektbeschrieb und Kostenschätzung aus und stellt bei der Politischen Gemeinde und bei der Ortsgemeinde den Antrag für eine Beteiligung von je 10 % der Baukosten in Form von Anteilscheinen.

Nach Zeichnung von genügend Anteilscheinen und gesicherter Finanzierung kann die Wohnbaugenossenschaft den Bau der neuen Liegenschaft in Auftrag geben.

Art. 12 Wohnbaugenossenschaftsanteile WBGA

Das Wohnbaugenossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Wohnbaugenossenschaftsanteile. Die Wohnbaugenossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 1000.- und müssen voll einbezahlt werden. Die Verwaltung kann die Übernahme weiterer Anteilscheine beschränken.

Mitglieder, die Räumlichkeiten der Wohnbaugenossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil (n. Art. 5 Abs. 1) weitere Anteile (Wohnungsanteile) übernehmen. Einzelheiten regelt die Verwaltung in einem Reglement, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der Wohnungen abgestuft ist, den Wohnbauförderungsvorschriften entspricht sowie für die Finanzierung der Bauten ausreichen muss. Der Maximalbetrag beträgt 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten.

Für Wohnbaugenossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung, zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis.

Art. 13 Freiwillige Anteile

Die Mitglieder können freiwillige Anteile übernehmen. Die Verwaltung regelt den Vollzug in einem Reglement und kann insbesondere eine Obergrenze der Beteiligung eines einzelnen Mitgliedes festsetzen. Die freiwilligen Anteile werden ebenfalls Wohnbaugenossenschaftsanteile WBGA genannt.

Freiwillige Anteile bis Fr. 50'000.- können schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf den Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Für freiwillige Anteile über Fr. 50'000.- beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre.

Die Verzinsung richtet sich nach Art. 14.

Art. 14 Verzinsung der Wohnbaugenossenschaftsanteile

Eine Verzinsung der Wohnbaugenossenschaftsanteile darf nur erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds sowie Abschreibungen vorgenommen sind.

Die Generalversammlung bestimmt alljährlich den Zinssatz, wobei der landesübliche Zinssatz für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten, der für die Befreiung von der Eidg. Stempelabgabe zulässige Zinssatz in der Höhe von 6 % und allfällige in den Bestimmungen der Wohnbauförderung enthaltene Grenzen nicht überschritten werden darf.

Die Anteile werden jeweils vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft verzinst.

Abfinden von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 15 Rückzahlung der Wohnbaugenossenschaftsanteile

Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Wohnbaugenossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Wohnbaugenossenschaftsanteile.

Die Rückzahlung erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres unter Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens aber zum Nennwert.

Die Auszahlung und Verzinsung erfolgt innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Zinssatzes durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Falls die Finanzlage der Wohnbaugenossenschaft es erfordert, ist der Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wobei die Verzinsung wie bei ungekündigten Wohnbaugenossenschaftsanteilen erfolgt.

In besonderen Fällen kann der Verwaltung beschliessen, dass die Wohnbaugenossenschaftsanteile vorzeitig, jedoch nie vor der Wohnungsabgabe, zurückbezahlt werden, so insbesondere, wenn der Betrag benötigt wird, um Wohnbaugenossenschaftsanteile einer anderen Wohnung zu liberieren.

Die Wohnbaugenossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Wohnbaugenossenschaftsanteilen zu verrechnen.

Haftung

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Wohnbaugenossenschaft haftet nur das Wohnbaugenossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Fonds

Art. 17 Reservefonds

Der Reinertrag wird aufgrund der Jahresbilanz berechnet und dient in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds.

Über die Höhe der Einlage in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

Art. 18 Weitere Fonds

Die Wohnbaugenossenschaft kann einen Erneuerungsfonds und einen Fonds zum Ausgleich von Mietzinsen nach sozialen Gesichtspunkten äufnen. Die Äufnung weiterer Fonds kann von der Generalversammlung im Rahmen von Art. 862 und 863 OR beschlossen werden.

Die Ausgestaltung der Fonds wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Mittel der Fonds werden von der Verwaltung im Rahmen seiner statutarischen Kompetenzen und nur für die Zwecke der Wohnbaugenossenschaft verwendet.

Entschädigung der Organe

Art. 19 Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung selber festgelegt wird.

Mitglieder von Kommissionen haben Anspruch auf ein massvolles Sitzungsgeld.

Es dürfen keine Tantiemen an die Organe ausbezahlt werden.

Ferner werden den Mitgliedern von Verwaltung und Kommissionen die im Interesse der Wohnbaugenossenschaft aufgewendeten Auslagen ersetzt.

Rechnungswesen

Art. 20 Rechnungswesen

Die Rechnungslegung hat nach den Grundsätzen von Art. 957 ff. OR zu erfolgen.

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Juli bis am 30. Juni des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr schliesst erst nach Erreichen eines vollen Geschäftsjahres ab.

Die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ist der Revisionsstelle zu unterbreiten.

V Organisation

Organe

Art. 21 Organe

Die Organe der Wohnbaugenossenschaft sind

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 22 Kompetenzen

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- e) Entlastung der Mitglieder der Verwaltung
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse der Verwaltung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Wohnbaugenossenschaft
- h) Beschlussfassung über auf Antrag von Mitgliedern traktandierete Geschäfte, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen
- i) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von Baurechten
- j) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen, deren Kosten 10 % des Buchwertes sämtlicher Liegenschaften (ohne Abschreibung) übersteigen
- k) Beschlussfassung über den Abbruch von Wohnhäusern der Wohnbaugenossenschaft und über die Erstellung von Ersatzbauten
- l) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Verwaltung liegen
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die von der Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet werden

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung bei der Verwaltung schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate zum Voraus bekannt zu geben.

Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind.

Art. 23 Einberufung und Leitung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der zweiten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teils der Wohnbaugenossenschaft einberufen. Besteht die Wohnbaugenossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden. Die Einberufung hat innert 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich (oder per Mail) durch die Verwaltung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

Bei ordentlichen Generalversammlungen werden Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle 20 Tage vor dem Versammlungstag am Geschäftsdomizil der Wohnbaugenossenschaft zur Einsicht aufgelegt und den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied der Verwaltung geleitet. Tritt die Verwaltung oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Art. 24 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, ungeachtet der Zahl seiner Anteilscheine. Das Mitglied kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 25 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Wohnbaugenossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d FusG bleiben vorbehalten.

Verwaltung

Art. 26 Wahl

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Wohnbaugenossenschafterinnen oder Wohnbaugenossenschaftern bestehen.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Mitglieder der Verwaltung werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 27 Kompetenzen und Pflichten

Die Verwaltung ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Wohnbaugenossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Geschäfte der Wohnbaugenossenschaft sind unter Beachtung der Regeln der kaufmännischen Vorsicht und der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

Art. 28 Kompetenzdelegation

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Wohnbaugenossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Wohnbaugenossenschaft sein.

Die Verwaltung kann ein Organisationsreglement erlassen, das die Aufgaben von Verwaltung, Ausschüssen, Kommissionen und Geschäftsstelle festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sie beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Beschlüsse der Verwaltung über den Erwerb von Grundstücken, welche in dessen Kompetenzbereich liegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Verwaltungsmitglieder.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung aufzunehmen.

Art. 30 Unterschriftsberechtigung

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung, dass nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Die Verwaltung ist befugt, Beauftragten oder Angestellten der Wohnbaugenossenschaft Prokura zu erteilen.

Revisionsstelle

Art. 31 Wahl, Unabhängigkeit, Amtsdauer und Konstituierung

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder eine zugelassene Revisionsgesellschaft. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten (Opting Out), wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b) sämtliche Genossenschafter zustimmen;
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- d) und keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Verzichtet die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle, beauftragt die Verwaltung stattdessen eine vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) anerkannte Prüfstelle mit der prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung.

Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Wird eine Prüfstelle gewählt, richten sich die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesens (BWO).

Die Revisions- bzw. die Prüfstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisions- bzw. Prüfstelle wird zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Art. 32 Aufgaben

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision (OR 727a) durch. Sie legt rechtzeitig vor Drucklegung des Geschäftsberichts einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor und empfiehlt der GV die Annahme oder Rückweisung der Jahres Rechnung. Mindestens ein Mitglied der Revisionsstelle nimmt an der Generalversammlung teil. Art. 906 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

VI Schlussbestimmungen

Auflösung durch Liquidation bzw. Fusion

Art. 33 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung der Wohnbaugenossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Art. 34 Liquidation

Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Wohnbaugenossenschaft durch Liquidation beschliessen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Verwaltung führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 35 Liquidationsüberschuss

Das Wohnbaugenossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Wohnbaugenossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird vollumfänglich der Politischen Gemeinde Pfäfers zu Gunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus übereignet.

Abweichende Bestimmungen der Wohnbauförderung von Bund, Kanton, Gemeinden oder deren Anstalten bleiben vorbehalten.

Art. 36 Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Wohnbaugenossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache der Verwaltung. Sie kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Bekanntmachungen

Art. 37 Mitteilungen und Publikationen

Die von der Wohnbaugenossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder durch Zirkular, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Publikationsorgan der Wohnbaugenossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Statuten und Statutenänderungen bedürfen vorgängig der Genehmigung des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO.

Taminatal, 14.09.2019

Für die Wohnbaugenossenschaft Taminatal

Der Präsident

Der Schreiber